

Reservenkonzzept

**Beschluss des Stiftungsrats vom 16. September 2008
mit Änderungen bis 8. Dezember 2011**

 2011

Inhalt

0	Zusammenfassung.....	5
1	Zielsetzung.....	6
1.1	Bundesrechtliche Vorgaben.....	6
1.2	Leitbildaussagen.....	6
1.3	Konkretisierungen.....	7
2	Grundlegende Definitionen.....	8
2.1	Passivpositionen der Bilanz.....	8
2.2	Deckungsgrad.....	8
2.3	Finanzierung und Leistungsziele.....	9
2.4	Technischer Zins und weitere Zinsbegriffe der PKZH.....	12
2.4.1	Technischer Zins.....	12
2.4.2	Tarifzins.....	13
2.4.3	Bilanzzins.....	13
2.4.4	Marktzins.....	13
3	Deckungskapital und Reserven.....	14
3.1	Deckungskapital.....	14
3.1.1	Vorsorgekapital.....	14
3.1.2	Langlebigkeitsrückstellung.....	14
3.1.3	Bilanzzinsrückstellung.....	15
3.1.4	Weitere technische Rückstellungen.....	16
3.2	Wertschwankungsreserve.....	16
3.2.1	Bundesrechtliche Anforderungen.....	16
3.2.2	Die Wertschwankungsreserve bei der PKZH.....	16
3.3	Freie Mittel.....	17
3.3.1	Freie Mittel Aktiv Versicherte.....	17
3.3.2	Freie Mittel Pensionsberechtigte.....	18
4	Entscheidungsverfahren.....	19
4.1	Grundlagen.....	19
4.2	Verzinsung der Altersguthaben.....	19
4.2.1	Minimalverzinsung.....	20
4.2.2	Höherverzinsung.....	20
4.2.3	Übersichtstabelle.....	21
4.3	Tarif- und Bilanzzins.....	21
4.4	Rentenerhöhungen.....	21
4.4.1	Teuerungsbedingte und reale Rentenerhöhungen.....	22
4.4.2	Übersichtstabelle.....	22
4.5	Jahresabschluss.....	22
4.5.1	Dotierung des Deckungskapitals.....	22
4.5.2	Ermittlung des Ergebnisses und der Reserven.....	22
4.5.3	Schattenrechnung bei Auflösung Freier Mittel nach Jahresverlusten.....	24
4.6	Sanierungsmassnahmen.....	26
4.6.1	Ungenügend dotierte Wertschwankungsreserve.....	26
4.6.2	Unterdeckung.....	26

0 Zusammenfassung

Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

3.1.2 Die **Langlebigkeitsrückstellung** wird vom Stiftungsrat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und die aktuelle Sterblichkeitsentwicklung, als Prozentsatz des Vorsorgekapitals ermittelt.

2.4.3 / 3.1.3 / 4.3 Der Stiftungsrat legt den Bilanzzins und damit die Bilanzzinrückstellung gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Berücksichtigung der damit verfolgten Ziele fest (Realisierung des vollen Teuerungsausgleichs auf Renten; Gerechtigkeit zwischen Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten hinsichtlich Überschussverteilung). Die Bilanzzinrückstellung wird anteilmässig durch die Aktiv Versicherten und die Pensionsberechtigten finanziert.

3.1.4 Der Stiftungsrat kann gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge **weitere Rückstellungen** bilden.

3.2 Die Sollgrösse der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgesetzt.

Freie Mittel Aktiv Versicherte und Verzinsung Altersguthaben

3.3.1 Die **Soll-Bandbreite** der Freien Mittel Aktiv Versicherte beträgt 0 %–10 % des Vorsorgekapitals. Verwendung: (a) zur Finanzierung von Höherverzinsungen der Altersguthaben, um damit das unternehmerische Leistungsziel zu erreichen; (b) zur Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen.

4.2.1 Bei einem Deckungsgrad von mindestens 113 % entspricht die **Minimalverzinsung** der Altersguthaben dem BVG-Satz, mindestens aber beläuft sie sich auf 3 %.

4.2.2 Der das Minimum übersteigende Anteil der Verzinsung wird **Höherverzinsung** genannt und aus den Freien Mitteln der Aktiv Versicherten finanziert. In der Regel soll pro Jahr höchstens die Hälfte der vorhandenen Freien Mittel ausgeschüttet werden. Der Verzinsungssatz soll von Jahr zu Jahr nicht zu stark variieren.

Freie Mittel Pensionsberechtigte und Rentenerhöhungen

3.3.2 Die **Soll-Bandbreite** der Freien Mittel Pensionsberechtigte beträgt 0 %–10 % des Vorsorgekapitals. **Verwendung:** (a) für technisch notwendige Erhöhungen des Deckungskapitals, sofern die Finanzierung aus den entsprechenden technischen Rückstellungen nicht ausreicht; (b) zur Finanzierung von Rentenerhöhungen, um damit das unternehmerische Leistungsziel zu erreichen; (c) zur Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen.

4.4.1 Es werden ausschliesslich einheitlich prozentuale Rentenerhöhungen gewährt. Eine über den vollen **Teuerungsausgleich** hinausgehende **reale Komponente** kann gewährt werden, sofern genügend Freie Mittel vorhanden sind, die Finanzplanung es zulässt und die Verfolgung des unternehmerischen Ziels des vollen Teuerungsausgleichs (Abschnitt 2.3) nicht gefährdet ist. In der Regel soll die gewährte Rentenerhöhung mindestens 1 % betragen.

1 Zielsetzung

1.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Mit Wirkung ab 1. April 2004 bzw. 1. Januar 2005 ist die BVV 2 wie folgt ergänzt worden:

Art. 47 Ordnungsmässigkeit

¹ ...

² *Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern.*

Art. 48 Bewertung

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG massgebend.

Art. 48e Rückstellungen und Schwankungsreserven

Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Zwei wichtige Aussagen der Swiss GAAP FER 26 lauten wie folgt:

Ziffer 15.4: ... Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. ...

Ziffer 17.6: ... Der Experte bestimmt, welche Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind. ...

Das vorliegende Reservenkonzept übernimmt Terminologie und Bestimmungen der FER 26. Gleichzeitig erfüllt es den Auftrag der BVV 2, die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zu regeln. Das Reservenkonzept hat somit Reglementscharakter.

Betreffend Freien Mitteln enthält das Bundesrecht keine verbindlichen Vorgaben. Für die PKZH ist es jedoch folgerichtig, auch zu diesem Reservetypus Regeln festzulegen. Insbesondere enthält das vom Stiftungsrat erlassene Leitbild bereits einige Aussagen dazu, die nun im Folgenden präzisiert werden können.

1.2 Leitbildaussagen

Leitsatz 1, Kommentar 3

- Wir legen Wert auf das Gleichgewicht zwischen stabilitätsfördernder Reservenbildung und direkter Verwendung für die Versicherten.

Leitsatz 4

- Wir handeln und entscheiden auf allen Stufen professionell und aufgrund von sachlich nachvollziehbaren Kriterien.

Leitsatz 7

- Wir finanzieren alle Versicherungsleistungen vollständig und technisch korrekt. Denn Transparenz, Gerechtigkeit und Sicherheit sind uns wichtig.

1.3 Konkretisierungen

Oberstes Ziel

Oberstes Ziel der Reservenpolitik ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten.

Weitere Ziele

Der Stiftungsrat verfolgt bei seinen Beschlüssen die nachfolgenden Zielsetzungen. Diese stehen teilweise in Konflikt zueinander. In solchen Situationen nimmt er in Ausübung seiner Verantwortung eine Gewichtung vor.

- a) Die Reserven werden in einem transparenten, strukturierten Entscheidungsverfahren nachvollziehbar geüfnet und verwendet.
- b) Die Verzinsung der Altersguthaben, der Tarif- und Bilanzzins sowie allfällige Rentenerhöhungen werden derart festgelegt, dass bei genügend hoher Risikofähigkeit das Leistungsziel verfolgt werden bzw. bei eingeschränkter Risikofähigkeit der Deckungsgrad konstant gehalten werden kann¹.
- c) Die Anlageerträge werden gerecht auf die Aktiven Versicherten und die Rentenberechtigten verteilt.
- d) Es wird eine Balance zwischen periodengerechter und kontinuierlicher Verteilung der Freien Mittel gesucht.
- e) Reserven sollen es ermöglichen, die technischen Grundlagen zu ändern oder den technischen Zinssatz herabzusetzen, ohne dass Leistungskürzungen resultieren.
- f) Die Interessen individuell Austretender sollen berücksichtigt und der Anschluss neuer Unternehmen nicht unnötig erschwert werden.

¹ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

2 Grundlegende Definitionen

2.1 Passivpositionen der Bilanz

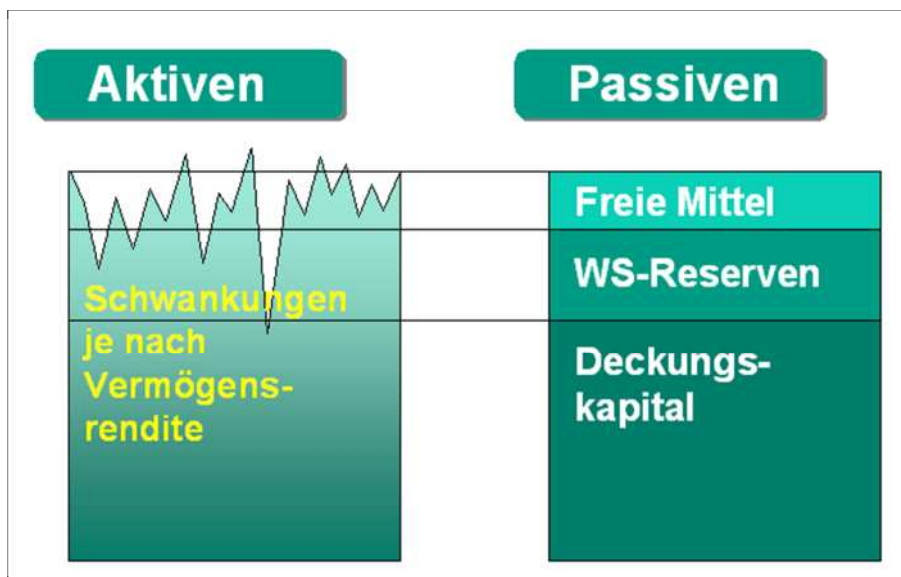
Im vorliegenden Zusammenhang sind die nachstehenden Komponenten von Belang.

Bezeichnung	Bedeutung
Deckungskapital	Besteht aus den Vorsorgekapitalien (Verpflichtungen gegenüber den Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten) sowie den technisch notwendigen Rückstellungen
Wertschwankungsreserve (WSR)	Wird benötigt zum Ausgleich von Wertschwankungen auf dem Anlagevermögen
Freie Mittel	Entstehen, wenn das Vermögen grösser ist als die Summe von Deckungskapital und Sollgrösse für die WSR. Sie werden verwendet zur Mitfinanzierung der Leistungsziele

Von der Wichtigkeit her steht das Deckungskapital an oberster Stelle. Erst wenn es vollständig geäuft ist (inklusive die darin enthaltenen technischen Rückstellungen), kann eine Wertschwankungsreserve gebildet werden. Und erst wenn die Wertschwankungsreserve gemäss Sollgrösse geäuft ist, können Freie Mittel entstehen.

Zu den Passivpositionen der Bilanz gehört ferner das Fremdkapital der PKZH (Verbindlichkeiten wie z. B. noch nicht ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen; passive Rechnungsabgrenzung; Arbeitgeber-Beitragsreserven). Da sich das Fremdkapital auf wenige Promille der Bilanzsumme beläuft, wird hier nicht näher darauf eingetreten.

Darstellung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz



2.2 Deckungsgrad

Unter dem Deckungsgrad versteht die PKZH im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV 2 das prozentuale Verhältnis zwischen Kassenvermögen (abzüglich Fremdkapital) und Deckungskapital. Das Vermögen besteht aus den Gesamtaktiven zu Marktwerten, vermindert um die aktive Rechnungsabgrenzung.

$$\text{Deckungsgrad} = \text{Vermögen abzüglich Fremdkapital} \div \text{Deckungskapital}$$

Entspricht das Kassenvermögen (abzüglich Fremdkapital) gerade dem Deckungskapital, liegt somit definitionsgemäss ein Deckungsgrad von 100 % vor. Ist das Vermögen grösser, wird der überschüssende Teil als Reserven bezeichnet. Ist das Vermögen kleiner, besteht eine Unterdeckung (Fehlbetrag bzw. «negative Reserve»).

2.3 Finanzierung und Leistungsziele²

Die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) ist eine **autonome Kasse**, d. h. sie deckt alle versicherungstechnischen Risiken selber ab. Sie finanziert ihre Leistungen nach dem **Kapitaldeckungsverfahren**.

Die PKZH ist eine **Beitragsprimatkasse mit Leistungsziel**. Das Beitrags- und Leistungssystem ist ähnlich strukturiert wie dasjenige des BVG. Die PKZH ist jedoch eine sogenannte **umhüllende Kasse**, deren Leistungen mithin deutlich über die BVG-Minimalanforderungen hinausgehen. Die PKZH geht nach dem **Anrechnungsprinzip** vor, d.h. sie vergleicht ihre reglementarischen Leistungen mit den BVG-Minimalanforderungen und zahlt den höheren Betrag aus.

Die Höhe der Altersrenten hängt vom Altersguthaben der einzelnen Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung und von den Umwandlungssätzen ab. Sie entspricht somit nicht wie bei einem Leistungsprimat einem Prozentsatz des letzten Lohnes. Die Umwandlungssätze werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen unter Anwendung der **kasseneigenen Grundlagen VZ** berechnet.

Die Altersguthaben werden geäufnet durch

- Monatlich erhobene Sparbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber;
- Freizügigkeitseinlagen und Einkäufe der Versicherten;
- Zins auf den Altersguthaben.

Austretenden Versicherten wird als Freizügigkeitsleistung ihr Altersguthaben mitgegeben.

Die Sparbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sind nach Alter gestaffelt. Sie fliessen für alle Altersklassen direkt und vollständig in die Altersguthaben der Versicherten. Für den Sparprozess besteht somit **individuelle Finanzierung**. Die Äufnung der Altersguthaben ist für die PKZH deshalb unabhängig von der Altersstruktur der Versicherten. Ein steigendes Durchschnittsalter der Aktiv Versicherten stellt für sie keinen Risikofaktor dar.

Zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod erhebt die PKZH nach versicherungstechnischen Grundsätzen einen festen altersunabhängigen Risikobeitrag. Es handelt sich hier somit um eine **kollektive Finanzierung**.

Bei einem Deckungsgrad von 100 % ist die langfristige Finanzierung der Leistungen der PKZH nur dann gesichert, wenn auf dem Kassenvermögen die Minimalrendite realisiert werden kann. Liegt die Minimalrendite über der auf dem Markt erzielbaren Obligationenrendite, müssen Anlagerisiken eingegangen werden. Noch ausgeprägter gestalten sich die Anlagerisiken, wenn eine Kasse darüber hinausgehende unternehmerische Ziele verfolgt.

² Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

Ziele der PKZH	Minimale Leistungsziele	Unternehmerische Leistungsziele
Aktiv Versicherte	Verzinsung der Altersguthaben zum modellmässigen Minimalzins der PKZH (d. h. 2 % bzw. Mindestzins gemäss BVG)	Höherverzinsung, sodass (bei voller Beitragszeit) eine Rente von 60 % des koordinierten Lohns im Alter 64 resultiert Vergleichsweise tiefe Sparbeiträge
Pensionsberechtigigte	Sicherung der nominellen Renten	Teuerungsausgleich auf den Renten

Im Rahmen des aktuell geltenden Vorsorgeplans 2012 finanziert die PKZH die Altersguthaben modellmässig zu rund 55 % aus Sparbeiträgen und zu 45 % aus Vermögenerträgen.

Die Verfolgung der Leistungsziele der PKZH erfordert eine darauf abgestimmte, mit Risiken verbundene Anlagestrategie und damit entsprechend dotierte Reserven (siehe 3.2).

Die Leistungsziele der **Pensionsberechtigigten** sind in sich selbst verständlich. Hingegen werden zur Definition des unternehmerischen Leistungsziels der **Aktiv Versicherten** eine Reihe weiterer Begriffe benötigt. Diese sollen im Rest des Abschnitts näher erörtert werden.

Die von den Stimmberechtigten erlassene Gemeindeordnung hält in Art. 116 fest, dass die Vorsorgestiftung dem städtischen Personal einen «angemessenen Schutz» bieten soll. Die vom Gemeinderat beschlossene Stiftungsurkunde konkretisiert diese Vorgabe in Art. 2.3 wie folgt:

- «Einer der Vorsorgepläne soll für die Mehrheit der Versicherten bei voller Versicherungsdauer bzw. vollem Einkauf zu Altersrenten führen, die im technischen Rücktrittsalter wenigstens rund 60 % des letzten koordinierten Lohnes entsprechen.»

Offen gelassen bzw. an den Stiftungsrat der PKZH delegiert werden die Definitionen des technischen Schlussalters, des koordinierten Lohnes und der Modellannahmen, unter welchen «die Mehrheit der Versicherten» das Leistungsziel erreichen soll. Der Stiftungsrat hat Schlussalter 64 gewählt und den koordinierten Lohn unter Anwendung eines **Koordinationsbetrags** bestimmt, welcher der maximalen AHV-Altersrente entspricht und bei teilweiser Beschäftigung anteilmässig erhoben wird. Im Ergebnis ergibt sich somit folgende Definition des Leistungsziels:

- Das Leistungsziel ist erreicht, wenn unter den Modellannahmen für die Mehrheit der Versicherten im **Alter 64** eine Pension von wenigstens rund 60 % des koordinierten Lohns resultiert.

Die Alterspension berechnet sich als Produkt aus Umwandlungssatz und vorhandenem Altersguthaben. Die Umwandlungssätze bestimmen sich aus den jeweils geltenden technischen Grundlagen VZ zum gewählten technischen Zinssatz (Anhang Tabelle 3 des Vorsorgereglements). Eine Erhöhung der Lebenserwartung oder eine Reduktion des technischen Zinssatzes (Tarifzinses) führt zu tieferen Umwandlungssätzen und in der Folge zu höheren Einkaufs-Richtwerten.

Das Altersguthaben befindet sich gemäss den heutigen Modellannahmen im Alter 64 auf Leistungszielhöhe, wenn folgende **Modellannahmen** kumulativ erfüllt sind:

- Eintritt im Alter 25 oder entsprechender Einkauf
- Verzinsungssatz auf Altersguthaben liegt 2 % (sog. **Realzins**) über der generellen Lohnentwicklung (diese entspricht im Wesentlichen dem Teuerungsausgleich)
- Individuelle Lohnkarriere (ohne Teuerungsausgleich) verläuft gemäss der dem Gutschriftensystem zugrunde liegenden schematischen Zuwachsrate.

Das Altersguthaben eines Aktiv Versicherten befindet sich auf Kurs Leistungsziel, wenn es dem jeweiligen Einkaufs-Richtwert entspricht. **Die Kurve der Einkaufs-Richtwerte repräsentiert somit das Leistungsziel der PKZH.** Wer sich oberhalb bzw. unterhalb dieser Kurve bewegt, übertrifft bzw. unterschreitet das Leistungsziel. Den Versicherten wird jährlich ein persönlicher Vorsorgeausweis zugesandt. Dieser informiert im Falle einer Unterschreitung des Leistungsziels über den maximal möglichen Einkauf und die damit verbundene Leistungsverbesserung.

Abweichungen vom Leistungsziel (Aufzählung unvollständig)

Überschreitung des Leistungsziels	Unterschreitung des Leistungsziels
Eintritt nach Alter 25 mit Freizügigkeitsleistung, die höher ist als der Richtwert	Eintritt nach Alter 25 ohne Einkauf auf den Richtwert
Zinssatz auf Altersguthaben im Durchschnitt mehr als 2 % oberhalb der Lohnsteigerung	Zinssatz auf Altersguthaben im Durchschnitt weniger als 2 % oberhalb der Lohnsteigerung
Individuelle Lohnkarriere flacher als im Modell (z. B. hoher Anfangslohn)	Individuelle Lohnkarriere steiler als im Modell (z. B. Lohnsprung kurz vor der Pensionierung)

Der Experte für berufliche Vorsorge überwacht die modellmässige Einhaltung des Leistungsziels. Sofern das Leistungsziel für das Gros der Versicherten systematisch nicht mehr erreicht würde, wären zur Wiederherstellung der verfolgten Ziele Massnahmen zu ergreifen. Es bestehen dazu die folgenden Möglichkeiten.

Mögliche Massnahmen bei Gefährdung des Leistungsziels

Nr.	Massnahme	Bemerkungen
1	Erhöhung Beitragssätze	Erfordert Gemeinderatsbeschluss
2	Erhöhung technisches Schlussalter auf 65 oder höher	Zuständig ist der Stiftungsrat. Falls mit einer Anpassung der Beitragssätze kombiniert, ist indes ein Gemeinderatsbeschluss nötig.
3	Reduktion des Koordinationsbetrags	Z. B. auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente wie im BVG. Dieser Weg ist nur gangbar, wenn der für das Leistungsziel massgebende <i>koordinierte Lohn</i> wie bisher definiert (Bruttolohn minus AHV-Rente) und ein neuer Begriff <i>beitragspflichtiger Lohn</i> (Bruttolohn minus 7/8 AHV-Rente) eingeführt wird. Zuständig ist der Stiftungsrat.
4	Herabsetzung Anfangsalter des Sparprozesses	Erfordert Gemeinderatsbeschluss. Der heutige Wert (25) gilt zudem auch für die Schattenrechnung BVG und wird von fast allen Kassen in der Schweiz angewandt. Insofern handelt es sich eher um eine theoretische Massnahme.
5	Erhöhung des Realzinses	Nur theoretisch möglich. Der heutige Wert von 2 % ist anlage-technisch schon sehr ambitiös und auch steuertechnisch an der Grenze des aufsichtsrechtlich Akzeptierten.

In der Praxis sind wohl nur die ersten beiden Massnahmen gangbar. Variante 3 erscheint intransparent und den Versicherten schwer kommunizierbar. Ferner würde sie wohl eine Änderung der Stiftungsurkunde erfordern. Die letzten beiden Massnahmen sind theoretischer Natur.

2.4 Technischer Zins und weitere Zinsbegriffe der PKZH

2.4.1 Technischer Zins

Der **technische Zinssatz** wird auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat der PKZH festgelegt. Es handelt sich um einen modellhaften Zins, der den durchschnittlichen Vermögensertrag abbildet, welcher mit hoher Sicherheit langfristig erwartet wird.

Er wirkt sich auf zentrale Tarife einer Pensionskasse aus und soll deshalb möglichst lange konstant gehalten werden. Aus diesem Grund wird er vorsichtigerweise eher zu tief angesetzt, d. h. er soll um eine angemessene Marge unterhalb der erwarteten Vermögenserträge liegen.

In der 100-jährigen Geschichte der PKZH wurde der technische Zinssatz bisher lediglich vier Mal geändert.

Technischer Zinssatz der PKZH in historischer Sicht

Jahr	Zinssatz	Bemerkungen
1913	3.5 %	Gründung der PKZH
1924	4.0 %	Das Deckungskapital konnte in der Folge reduziert werden.
1943	3.5 %	Das Deckungskapital musste erhöht werden. Der Deckungsgrad sank dadurch auf den historischen Tiefststand von 55 %.
1975	4.0 %	Das Deckungskapital konnte reduziert werden. Das Vermögen war damals zu 84 % bei der Stadt, zu 14 % in Hypotheken und zu 2 % in festverzinslichen Wertschriften investiert.
2009	3.5 %	Stiftungsratsbeschluss vom 10. April 2008 Die Einkaufstarife waren zu erhöhen und die Umwandlungssätze zu reduzieren. Ferner musste das Deckungskapital der Rentner angehoben werden.

Lange Zeit wurde der technische Zinssatz in Höhe von 4 % geradezu als Naturkonstante angeschaut. Verstärkt wurde diese Auffassung dadurch, dass von 1985 bis 2002 auch die BVG-Altersguthaben mit 4 % zu verzinsen waren. BVG-Minimalsatz und technischer Zinssatz haben jedoch nichts miteinander zu tun. Auch beim **technischen Zinssatz handelt es sich nicht um einen einheitlichen Begriff**. Vielmehr liegen voneinander streng zu unterscheidende Grössen vor, die abweichende numerische Werte annehmen können.

Von nun an soll deshalb nicht mehr undifferenziert vom «technischen Zinssatz» gesprochen, sondern genau angegeben werden, was damit gemeint ist. Insbesondere sollen auch neue Bezeichnungen eingeführt werden. Die PKZH als Beitragsprimatkasse unterscheidet deshalb zwischen nachstehenden **Zinsbegriffen**:

- Tarifzins (siehe 2.4.2)
- Bilanzzins (siehe 2.4.3)
- Marktzins (siehe 2.4.4)
- Verzinsungssatz (auf den Altersguthaben)

Der Verzinsungssatz auf den Altersguthaben belief sich seit Einführung des Beitragsprimats im 1995 bis und mit 2001 fest auf 4 %, entsprach also numerisch exakt dem technischen Zinssatz sowie dem BVG-Mindestzinssatz. Erst seit 2002 wird er variabel von Jahr zu Jahr festgelegt (siehe Abschnitt 4.2).

2.4.2 Tarifzins

Unter dem Tarifzins versteht die PKZH den technischen Zinssatz für die Berechnung

- der Umwandlungssätze
- der Einkaufs-Richtwerte
- des Risikobeitrags
- des Vorsorgekapitals der Pensionsberechtigten (siehe 3.1.1)

Bei der Festlegung der Umwandlungssätze repräsentiert der Tarifzins die während der Rentenbezugsdauer erwarteten Anlageerträge. Der Tarifzins legt damit die Finanzierungskosten der Renten fest.

2.4.3 Bilanzzins³

Unter dem Bilanzzins versteht die PKZH den technischen Zinssatz zur Festlegung der gesamten Rentenverpflichtungen (Vorsorgekapital zuzüglich Rückstellungen) in der Bilanz.

2.4.4 Marktzins

Der im Geschäftsbericht abgedruckte Deckungsgrad sowie die monatliche Deckungsgradschätzung im Internetauftritt der PKZH werden auf der Basis des Bilanzzinses berechnet. Daneben wird der (ökonomische) Deckungsgrad zu indikativen Zwecken wöchentlich auch auf der Basis eines aktuellen Marktzinses geschätzt. Dieser Marktzins ist definiert als Verfallrendite der 10-jährigen Staatsanleihe der Eidgenossenschaft⁴.

³ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

⁴ Neue Zürcher Zeitung, Teil «Börsen und Märkte», Frontseite, Tabelle «Geld- und Kapitalmärkte», Subtabelle «Kapitalmarkt (10-jährige Staatsanleihen)», aktueller Schlusskurs

3 Deckungskapital und Reserven

3.1 Deckungskapital

Im Sinne des Bundesrechts ist das Deckungskapital wie nachstehend definiert. Die einzelnen Komponenten werden in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.4 näher erläutert.

Deckungskapital = Vorsorgekapital + technisch erforderliche Rückstellungen

Die Bestandteile des Deckungskapitals sind nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten.

Der Experte für berufliche Vorsorge trifft zusammen mit dem Führungsorgan die Wahl der Berechnungsmethode. Der Experte bestimmt die erforderlichen technischen Rückstellungen in einem versicherungstechnischen Gutachten.

3.1.1 Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital gibt an, wie hoch die Verpflichtungen der PKZH gegenüber ihren Versicherten sind.

Das Vorsorgekapital der Aktiv Versicherten entspricht der Summe ihrer Altersguthaben⁵. Das Vorsorgekapital der Pensionsberechtigten wird aus Rentenbarwerten nach den jeweils geltenden technischen Grundlagen und zum jeweils geltenden Tarifzins berechnet⁶.

3.1.2 Langlebigkeitsrückstellung

Unter Langlebigkeitsrückstellung wird jenes Kapital verstanden, welches voraussichtlich benötigt wird, um die aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung steigenden Kosten für die laufenden und künftigen Renten abzudecken. Die Langlebigkeitsrückstellung wird vom Stiftungsrat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und die aktuelle Sterblichkeitsentwicklung, als Prozentsatz des Vorsorgekapitals ermittelt.

Die technischen Grundlagen VZ werden periodisch an die zunehmende Lebenserwartung angepasst. Für die PKZH bedeutet dies:

- Das für die Pensionsberechtigten nötige Vorsorgekapital steigt.
- Die Umwandlungssätze für die Rentenberechnung müssen herabgesetzt werden. Die Altersguthaben sind wenn immer möglich entsprechend zu erhöhen, damit daraus keine abrupten Leistungsverschlechterungen resultieren.

Die dadurch entstehenden Kosten können im Idealfall gerade durch die Langlebigkeitsrückstellung finanziert werden. Reicht sie nicht aus, könnten gegebenenfalls die Freien Mittel hinzugezogen werden (siehe 3.3). Als Teil des Deckungskapitals gehört die Langlebigkeitsrückstellung zu den Verpflichtungen und wird deshalb auch nicht mehr – wie früher – als Reserve bezeichnet.

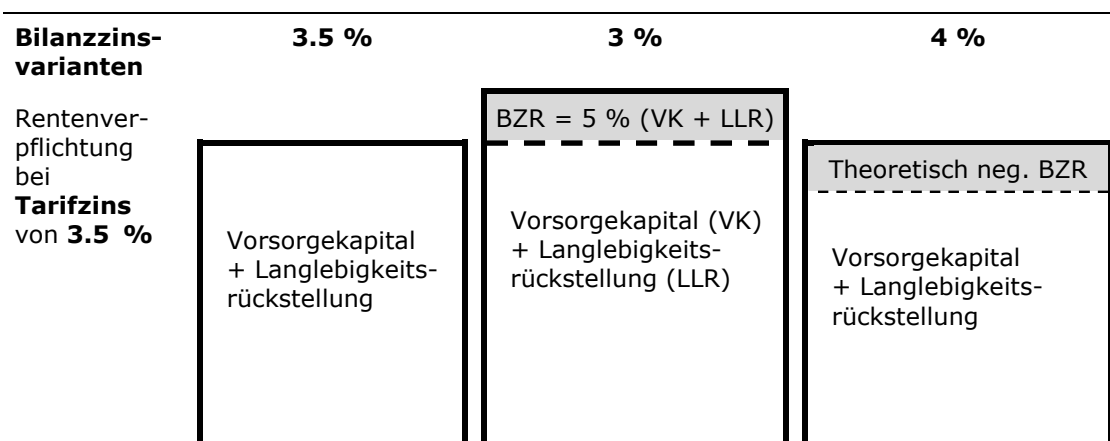
⁵ Im Austrittsfall ist das Vorsorgekapital mit der Freizügigkeitsleistung identisch.

⁶ Die Bestimmung der technischen Grundlagen und des Tarifzinses erfolgt in Art. 10 des Vorsorgereglements.

3.1.3 Bilanzzinsrückstellung⁷

Die Festlegung der Rentenverpflichtungen zum Bilanzzins erfolgt der Übersichtlichkeit halber durch eine Approximationsformel: Für jedes halbe Prozent, um das der Bilanzzins unterhalb des Tarifzinses liegt (siehe 2.4 und 3.1.1), erhöhen sich die damit berechneten Rentenverpflichtungen (Vorsorgekapital plus Langlebigkeitsrückstellung) um rund 5 %. In diesem Ausmass wird sodann eine Bilanzzinsrückstellung (BZR) gebildet. Übertrifft der Bilanzzins den Tarifzins, wird keine BZR geführt bzw. eine bestehende BZR aufgelöst. Gemäss Swiss GAAP FER 26 dürfen keine negativen Rückstellungen gebildet werden.

Schematische Darstellung des Zusammenhangs zwischen Bilanzzins und BZR



Änderungen der BZR ergeben sich

- jährlich aufgrund des geänderten Volumens der Vorsorgekapitalien der Pensionsberechtigten infolge Neupensionierungen und Rentenerhöhungen;
- sporadisch aufgrund eines vom Stiftungsrat neu festgelegten Bilanzzinssatzes.

Bei einer Erhöhung der BZR sinkt im gleichen Umfang die Wertschwankungsreserve (siehe Kapitel 3.2) und damit der Deckungsgrad. Damit werden zusätzliche Mittel für die Bedienung der bestehenden Rentenverpflichtungen gebunden. Auf dem entsprechend höheren Deckungskapital genügt eine Anlagerendite, die tiefer ist als der Tarifzins. Sie ist jedoch höher als der Bilanzzins, da die BZR jährlich infolge Neupensionierungen und Rentenerhöhungen angehoben werden muss, was aus den Anlageerträgen finanziert wird. Die Bildung einer BZR bedeutet eine Vorfinanzierung der Renten, d. h. es werden vorab Mittel beiseitegestellt, damit zukünftig leicht geringere Anlageerträge genügen. Die gesamte Finanzierungslast wird damit jedoch nicht verringert. Diese wird durch den Tarifzins festgelegt.

Die BZR soll anteilmässig durch die Aktiv Versicherten und die Pensionsberechtigten finanziert werden. Bei Auflösungen der BZR sollen die beiden Versichertenkategorien im selben Sinne anteilmässig profitieren. Es wird somit von der langfristigen Erwartung ausgegangen, dass sich Bildung und Auflösung der BZR ungefähr die Waage halten, das heisst langfristig der Bilanzzins dem Tarifzins entspricht.

⁷ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

3.1.4 Weitere technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge weitere Rückstellungen bilden.

Unter dieser Rubrik wird seit Ende 2004 eine Risikoschwankungsrückstellung geführt⁸. Diese dient dazu, die schwankenden Kosten im Rahmen der Risikoversicherung (vor allem Invalidität) der Aktiv Versicherten auszugleichen.

3.2 Wertschwankungsreserve

3.2.1 Bundesrechtliche Anforderungen

Gemäss Art. 48 BVV 2 (siehe Abschnitt 1.1) sind die Aktiven und die Passiven nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 zu bewerten. Diese Fachempfehlungen enthalten zu den Wertschwankungsreserven folgende Aussagen:

- **Ziffer 4 der Fachempfehlungen:**

«Aufgrund der Langfristigkeit der Vorsorgezielsetzung können Wertschwankungsreserven gebildet werden, welche als einzige Bilanzposition bei der Bildung und Auflösung einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode bewirken können.»

- **Ziffer 15.4 der Fachempfehlungen:**

«Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z. B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau). Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit».

Die PKZH stimmt finanzökonomische Überlegungen und ihre aktuellen aktuarischen Gegebenheiten im Rahmen ihrer Anlagestrategie aufeinander ab. Ihre Regelung der Wertschwankungsreserve erfüllt somit die bundesrechtlichen Anforderungen, wenn sie sich auf das Anlagekonzept abstützt.

3.2.2 Die Wertschwankungsreserve bei der PKZH⁹

Aussagen zur Wertschwankungsreserve sowie die Herleitung ihrer Sollgrösse finden sich im jeweils aktuellen Anlagereglement der PKZH.

⁸ Siehe Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge vom 19. November 2004, Seite 26

⁹ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

3.3 Freie Mittel

3.3.1 Freie Mittel Aktiv Versicherte

Die Freien Mittel der Aktiv Versicherten werden wie folgt verwendet:

- a) Finanzierung von Höherverzinsungen der Altersguthaben, um damit das unternehmerische Leistungsziel zu erreichen (siehe 2.3).
- b) Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen (z. B. Höherverzinsung über das Leistungsziel hinaus) oder von neu eingeführten Leistungskategorien.

Nicht vorgesehen ist der Verwendungszweck, Defizite für ungenügend finanzierte Leistungen zu übernehmen. Dies ist darin begründet, dass gemäss dem in Abschnitt 1.2 angeführten Leitsatz 7 alle Versicherungsleistungen der PKZH vollständig und korrekt finanziert sind¹⁰.

Die Jahresrechnung der PKZH wird damit nicht durch technische Kosten belastet, die z. B. in versicherungstechnisch überhöhten Umwandlungssätzen oder systematisch zu tiefen Risikobeiträgen begründet sind¹¹.

Falls die Überschüsse der Jahresrechnung an Aktiv Versicherte möglichst **periodengerecht** ausgeschüttet und damit die entsprechenden Freien Mittel eher tief gehalten werden, lassen sich folgende Ziele erreichen:

- Die Diskrepanz zwischen Versicherten, die einzeln austreten und deshalb nicht an den Reserven partizipieren, gegenüber Versicherten, die kollektiv austreten (Teilliquidation) oder in der Kasse verbleiben, wird gemildert.
- Neuaufnahmen von angeschlossenen Unternehmen werden nicht durch hohe Einkaufsverpflichtungen zusätzlich erschwert.

Allerdings hätte dies zur Konsequenz, dass das unternehmerische Leistungsziel nicht jährlich exakt erreicht, sondern lediglich in langfristiger Betrachtung angestrebt würde. Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgte nicht **kontinuierlich** und geglättet, sondern in Abhängigkeit vom Anlageertrag. Deshalb soll auch der kontinuierlichen Ausschüttung Beachtung geschenkt werden. Hohe (d. h. zweistellige) und zeitlich stark schwankende Verzinsungssätze sind zu vermeiden.

Im Ergebnis soll also die **Balance** zwischen periodengerechter und kontinuierlicher Verteilung der Freien Mittel angestrebt werden.

Wenn es die Reservensituation erlaubt, werden Reduktionen der Umwandlungssätze durch entsprechende Höherverzinsungen der Altersguthaben kompensiert. Es könnte aber auch vorkommen, dass Höherverzinsungen schon im Voraus gewährt worden sind, sodass die Versicherten die Reduktion der Umwandlungssätze durch ihre individuellen Reserven auffangen müssen.

Es macht wenig Sinn, für die Freien Mittel einen exakten Sollwert vorzugeben. Vielmehr soll eine Bandbreite definiert werden. Aus den dargelegten Gründen wird im Ergebnis für die Freien Mittel der Aktiv Versicherten eine Soll-Bandbreite von 0 % bis

¹⁰ Selbstverständlich kann indes der Risikoverlauf zu Abweichungen von der exakten Finanzierung einer Leistungskategorie führen. Bei zu hohen Invaliditätskosten besteht dann das sofortige Korrektiv in der Bildung einer technischen Rückstellung (siehe Abschnitt 3.1.4), sekundär ist der Risikobeitrag zu erhöhen. Umgekehrt kann im Falle von nachhaltig tiefen Invaliditätskosten der Risikobeitrag reduziert werden.

¹¹ In der Zeit von 1998 bis und mit 2004 war der Risikobeitrag zu tief, ab 2002 sogar krass zu tief. In diesen Jahren musste das resultierende Defizit über die Freien Mittel (damals Vorsorgereserven genannt) der aktiven Versicherten aufgefangen werden, da es sonst auch die Pensionierten belastet hätte, die im Gegensatz zu den Arbeitgebern und den aktiv Versicherten von den zu tiefen Beiträgen nicht profitierten.

10 % angesetzt. Damit resultiert für den Stiftungsrat genügend Spielraum, um ausgewogene Kompromisse zwischen der rein periodengerechten und der rein kontinuierlichen Verteilung zu finden.

Freie Mittel Aktiv Versicherte:
Soll-Bandbreite = 0 %-10 % des Vorsorgekapitals

3.3.2 Freie Mittel Pensionsberechtigte

Die Freien Mittel für Pensionsberechtigte werden wie folgt verwendet:

- a) Technisch notwendige Erhöhungen des Deckungskapitals, sofern die Finanzierung aus den entsprechenden technischen Rückstellungen nicht ausreicht.
- b) Finanzierung von Rentenerhöhungen, um damit das unternehmerische Leistungsziel zu erreichen (siehe 2.3).
- c) Finanzierung von sonstigen Leistungsverbesserungen (z. B. reale Rentenerhöhungen) oder von neu eingeführten Leistungskategorien (z. B. Partnerpension auf 2005).

Die bei den Aktiv Versicherten erwähnten Probleme bestehen bei den Freien Mitteln der Pensionsberechtigten nicht, da es bei ihnen nicht zu Austritten kommt und bei Neuaufnahmen von Unternehmen die Pensionsberechtigten im Regelfall nicht übernommen werden. Es besteht also eine etwas geringere Notwendigkeit, Überschüsse möglichst periodengerecht zu verteilen.

In der Regel ist es deshalb angebracht, eher höhere Reserven zu äufnen, um die Renten möglichst nach Massgabe des Teuerungsverlaufs **kontinuierlich** anzupassen. Andererseits kann es bei hohem Stand der Freien Mittel und tiefem Teuerungsverlauf angemessen sein, über den vollen Teuerungsausgleich hinauszugehen und derart den Gesichtspunkt der **periodengerechten** Verteilung einzubringen.

Im Ergebnis soll also – wie bei den Aktiv Versicherten – die **Balance** zwischen periodengerechter und kontinuierlicher Verteilung der Freien Mittel angestrebt werden. Es soll deshalb auch dieselbe Soll-Bandbreite angesetzt werden.

Freie Mittel Pensionsberechtigte:
Soll-Bandbreite = 0 %-10 % des Vorsorgekapitals

4 Entscheidungsverfahren

4.1 Grundlagen¹²

Mit der Verzinsung der Altersguthaben (siehe 4.2), der Festlegung des Tarif- und Bilanzzinssatzes (siehe 4.3) und dem Beschluss über allfällige Rentenerhöhungen (siehe 4.4) wird die Minimalrendite für das folgende Kalenderjahr festgelegt, die auf dem PKZH-Vermögen erzielt werden muss, um den Deckungsgrad aufrechterhalten zu können.

Diese drei Entscheide werden deshalb gemeinsam und jeweils gegen Ende Jahr für das darauf folgende Kalenderjahr gefällt. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, der Deckungsgrad und das Finanzmarktumfeld, wobei insbesondere das Zinsniveau berücksichtigt wird. Je höher die Minimalrendite über den aktuellen Marktzinsen liegt, umso höher ist das notwendige Anlageisiko, das eingegangen werden muss, um im Erwartungswert die festgelegte Minimalrendite zu erreichen.

Bei der Festlegung der drei Grössen werden die folgenden, übergreifenden Zielsetzungen verfolgt:

- Bei genügend hoher Risikofähigkeit wird das Leistungsziel angepeilt.
- Bei eingeschränkter Risikofähigkeit wird angestrebt, den Deckungsgrad konstant zu halten.
- Die Anlageerträge werden möglichst gerecht auf die Aktiven Versicherten und die Rentenberechtigten verteilt.

Wo der Deckungsgrad entscheidungsrelevant ist, wird der aktuellste verfügbare Wert der wöchentlich erstellten Deckungsgradschätzung hinzugezogen. Auf diesen Stichtag hin werden entsprechend die daraus abgeleiteten Schätzwerte für die Freien Mittel erhoben.

Der Einbezug des Finanzmarktumfelds kann nicht vernünftig mit Hilfe einer festen Regel oder einer klar definierten Beobachtungsgrösse erfolgen, sondern erfordert eine subjektive Einschätzung. Um die möglichen zukünftigen Entwicklungen breit abzudecken, werden mehrjährige Renditeszenarien herangezogen (z. B. Szenarien über die nächsten 5 Jahre). Die Szenarien sind so zu formulieren, dass sie insbesondere das aktuelle Zinsniveau reflektieren.

4.2 Verzinsung der Altersguthaben¹³

Zur Erreichung des unternehmerischen Leistungsziels sind die Altersguthaben modellmässig zu einem Satz zu verzinsen, der im mehrjährigen Durchschnitt um 2 % (sog. Realzins) über der generellen Lohnentwicklung liegt. Individuelle Lohnerhöhungen sind in der Regel durch das Gutschriftensystem abgedeckt (siehe Abschnitt 2.3).

Wie die Erfahrung zeigt, bildet die generelle Lohnentwicklung des städtischen Personals langfristig betrachtet den Teuerungsverlauf ab. Man kann sich also bei der Ermittlung des Verzinsungssatzes im Wesentlichen auf die Teuerung abstützen. Konkret soll der Zürcher Index der Konsumentenpreise als Leitgrösse hinzugezogen werden.

Zur Ergänzung sollen aber auch die letztbekanntesten, von den Arbeitgebern bereits beschlossenen generellen Lohnerhöhungen mitberücksichtigt werden.

¹² Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

¹³ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

4.2.1 Minimalverzinsung

Die Minimalverzinsung wird aus der Betriebsrechnung finanziert.

Neben dem (variablen) **BVG-Mindestzinssatz** wird noch ein (fixer) **kasseninterner Mindestzinssatz** von 3 % verwendet. Auch bei einem Realzins von 2 % (siehe Abschnitt 2.3) wird also der kasseninterne Mindestzinssatz auf 3 % festgesetzt, um (wenigstens annähernd) Gerechtigkeit zwischen Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten zu erreichen. Bei Letzteren wird nämlich eine Verzinsung von 3.5 % (Tarifzins) der Vorsorgekapitalien aus der Betriebsrechnung finanziert. Bei einem Mindestverzinsungssatz von nur 2 % würden die erzielten Vermögenserträge somit in noch ausgeprägter Weise ungleich verteilt. Angesichts des Umstandes, dass die Aktiv Versicherten Risikoträger der Kasse sind, liesse sich diese Benachteiligung nur schwer rechtfertigen.

Das Zusammenspiel der erwähnten Mindestzinssätze richtet sich nach folgender Tabelle.

Deckungsgrad	Minimalverzinsung
Mindestens 113 %	Minimalverzinsung = BVG-Mindestzinssatz Liegt der BVG-Satz unter 3 %, <i>wird</i> die Minimalverzinsung auf 3 % festgesetzt
Kleiner als 113 %	Minimalverzinsung = BVG-Mindestzinssatz Liegt der BVG-Satz unter 3 %, <i>kann</i> die Minimalverzinsung auf bis zu 3 % festgesetzt werden
Kleiner als 105 %	Minimalverzinsung = BVG-Mindestzinssatz

Bei einem Deckungsgrad von wenigstens 113 % gelangt also im Minimum der grössere der beiden Mindestzinssätze zur Anwendung.

Liegt bei einem Deckungsgrad zwischen 105 % und 113 % der BVG-Mindestzinssatz unter 3 %, besteht für die Festsetzung der Minimalverzinsung ein gewisser Spielraum. Je näher sich der Deckungsgrad bei 113 % befindet, desto eher lässt es sich rechtfertigen, eine über dem BVG-Mindestzinssatz liegende Minimalverzinsung festzulegen. Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner begründeten Entscheidung die Risikofähigkeit der Kasse, das Finanzmarktumfeld sowie die Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge.

Bei einem Deckungsgrad von weniger als 105 % entspricht die Minimalverzinsung dem BVG-Mindestzinssatz.

4.2.2 Höherverzinsung

Insoweit die Verzinsung der Altersguthaben das Minimum gemäss vorhergehendem Abschnitt übersteigt, wird von Höherverzinsung gesprochen.

Der das Minimum übersteigende Anteil der Verzinsung wird dann aus den Freien Mitteln der Aktiv Versicherten finanziert.

Wenn die Freien Mittel der Aktiv Versicherten über dem oberen Grenzwert der Soll-Bandbreite (siehe 3.3.1) liegen, sollen Höherverzinsungen vorgenommen werden, um die Freien Mittel wieder in die Bandbreite zurückzubringen.

In der Regel soll pro Jahr höchstens die Hälfte der vorhandenen Freien Mittel ausgeschüttet werden. Der Verzinsungssatz soll von Jahr zu Jahr nicht zu stark variieren.

4.2.3 Übersichtstabelle

Deckungsgrad	Verzinsung der Altersguthaben
Kleiner als 100 %	Gegebenenfalls Unterschreitung des BVG-Minimalzinses im Rahmen von Sanierungsmassnahmen
Zwischen 100 % und 105 %	BVG-Minimalzins
Zwischen 105 % und 113 %	BVG-Minimalzins, eventuell höher bis maximal 3 %
Zwischen 113 % und 119 %	BVG-Minimalzins, mindestens aber 3 %
Grösser als 119 %	Höherverzinsung, sofern entsprechende Freie Mittel der Aktiv Versicherten vorhanden sind

4.3 Tarif- und Bilanzzins¹⁴

Der Stiftungsrat legt den Bilanzzins gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Berücksichtigung der folgenden beiden Zielsetzungen fest.

- a) Voller Teuerungsausgleich auf Renten soll mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht werden können; die erwartete Rendite soll also mindestens gleich hoch sein wie der Bilanzzins + (Langlebigkeitskosten + übrige Kosten) + Teuerung; unter diesem Gesichtspunkt errechnet sich der maximale Bilanzzins wie folgt:

$$\text{Erwartete Rendite} \div (\text{Langlebigkeitskosten} + \text{übrige Kosten}) \div \text{erwartete Teuerung}$$
- b) Es soll eine möglichst grosse Gerechtigkeit zwischen Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten hinsichtlich Überschussverteilung realisiert werden.

Zugehörige Referenzgrössen für diese zwei Zielsetzungen sind

- a) die geglättete Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen.
- b) der PKZH-Mindestverzinsungssatz auf den Altersguthaben (siehe 2.3).

4.4 Rentenerhöhungen

Um die Ausrichtung der *nominellen* Renten sichern zu können, muss auf den Vorsorgekapitalien der Pensionsberechtigten ein jährlicher Vermögensertrag erzielt werden, der um mindestens 0.5 % über dem Tarifzins liegt (siehe 3.1.1 und 3.1.2).

Eine *Erhöhung* der laufenden Pensionen ist aus den entsprechenden Freien Mitteln der Pensionsberechtigten gesondert zu finanzieren. Falls solche Mittel nicht vorhanden sind, kann der Arbeitgeber die Finanzierung übernehmen (Art. 12 Abs. 3 des Vorsorge-reglements).

Wo der Deckungsgrad entscheidungsrelevant ist, wird der aktuellste verfügbare Wert der wöchentlich erstellten Deckungsgradschätzung hinzugezogen. Auf diesen Stichtag hin werden entsprechend die daraus abgeleiteten Schätzwerte für die Freien Mittel erhoben.

Der Entscheid über Rentenerhöhungen wird jeweils gegen Ende Jahr für das darauf folgende Kalenderjahr gefällt.

¹⁴ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort

4.4.1 Teuerungsbedingte und reale Rentenerhöhungen

Es werden ausschliesslich einheitlich prozentuale Rentenerhöhungen gewährt. Somit sind weder Einmalbeträge (z. B. dreizehnte Rente) noch Staffelungen des Prozentsatzes nach Rentenbeginn zugelassen.

Die *teuerungsbedingte* Komponente der Rentenerhöhung bemisst sich nach dem Zürcher Index der Konsumentenpreise, Stand Ende September. Die darüber hinausgehende Komponente der Rentenerhöhung gilt als *real*. Es sind somit drei verschiedene Werte zu unterscheiden, welche von der PKZH jährlich ermittelt und fortgeführt werden.

- Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise
- Stand der von der PKZH ausgeglichenen Teuerung
- Stand der von der PKZH gewährten Rentenerhöhungen (teuerungsbedingt und real)

Eine über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehende reale Komponente kann gewährt werden, sofern genügend Freie Mittel vorhanden sind, die Finanzplanung es zulässt und die Verfolgung des unternehmerischen Ziels des vollen Teuerungsausgleichs (Abschnitt 2.3) nicht gefährdet ist.

In der Regel soll die gewährte Rentenerhöhung mindestens 1 % betragen.

4.4.2 Übersichtstabelle

Deckungsgrad	Rentenanpassung
Kleiner als 100 %	Keine Rentenerhöhungen möglich. Eventuell Sanierungsmassnahmen gemäss Bundesrecht
Zwischen 100 % und 119 %	Keine Rentenerhöhungen möglich
Grösser als 119 %	Rentenerhöhungen möglich, sofern entsprechende Freie Mittel der Pensionsberechtigten vorhanden sind

4.5 Jahresabschluss

4.5.1 Dotierung des Deckungskapitals

Zuerst werden alle Komponenten des Deckungskapitals (siehe 3.1) gemäss den benötigten Werten dotiert.

4.5.2 Ermittlung des Ergebnisses und der Reserven

Nach der Dotierung des Deckungskapitals werden das Jahresergebnis sowie die Veränderungen von Wertschwankungsreserve und Freien Mitteln bestimmt:

Bei positivem Jahresergebnis (Ertragsüberschuss vor Wertschwankungsreserve):

- Eine allfällige Unterdeckung («negative Freie Mittel») reduzieren bis auf CHF 0
- Dann die Wertschwankungsreserve dotieren bis maximal zum Sollwert
- Schliesslich Bildung von Freien Mitteln der Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten nach Massgabe der jeweiligen Vorsorgekapitalien

Bei negativem Jahresergebnis (Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve):

- Zuerst Reduktion der Freien Mittel der Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten nach Massgabe der vorhandenen Reserven bis maximal auf CHF 0
- Dann *Wertschwankungsreserve reduzieren bis maximal auf CHF 0*
- *Bei einem allfällig noch grösseren Aufwandüberschuss entsteht eine Unterdeckung («negative Freie Mittel»)*

Ein Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve kann auch dann entstehen, wenn zwar ein positiver Anlageertrag erzielt wird, dieser aber unterhalb der benötigten Minimalrendite liegt.

Die Zuweisung oder Entnahme der Wertschwankungsreserve bewirkt einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode.

Ein Ertragsüberschuss nach Wertschwankungsreserve kann erst ausgewiesen werden, wenn diese in Höhe der Sollgrösse bereits vorhanden ist.

Die Freien Mittel erhöhen sich aufgrund eines Ertragsüberschusses nach Wertschwankungsreserve oder reduzieren sich aufgrund eines Aufwandüberschusses nach Wertschwankungsreserve.

Bemerkungen zu den nachstehenden Beispielen

- Alle Zahlangaben in Milliarden CHF
- Sollgrösse WSR = 2.0 Milliarden CHF
- WSR = Wertschwankungsreserve
- FM = Freie Mittel

Beispiel 1: Ertragsüberschuss, Reduktion der Unterdeckung

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	0.0		Ertragsüberschuss vor WSR	0.4		WSR	0.0
				Bildung WSR	0.0			
	FM	-0.7		Ertragsüberschuss nach WSR	0.4		FM	-0.3

Beispiel 2: Ertragsüberschuss, Reduktion der Unterdeckung und Äufnung der WSR

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	0.0		Ertragsüberschuss vor WSR	0.9		WSR	0.6
				Bildung WSR	-0.6			
	FM	-0.3		Ertragsüberschuss nach WSR	0.3		FM	0.0

Beispiel 3: Ertragsüberschuss, Äufnung von WSR und FM

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	0.6		Ertragsüberschuss vor WSR	1.7		WSR	2.0
				Bildung WSR	-1.4			
	FM	0.0		Ertragsüberschuss nach WSR	0.3		FM	0.3

Beispiel 4: Ertragsüberschuss, Äufnung der FM

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	2.0		Ertragsüberschuss vor WSR	0.5		WSR	2.0
				Bildung WSR	0.0			
	FM	0.3		Ertragsüberschuss nach WSR	0.5		FM	0.8

Beispiel 5: Aufwandüberschuss, Reduktion der FM

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	2.0		Aufwandüberschuss vor WSR	-0.6		WSR	2.0
				Auflösung WSR	0.0			
	FM	0.8		Aufwandüberschuss nach WSR	-0.6		FM	0.2

Beispiel 6: Aufwandüberschuss, Reduktion von FM und WSR

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	2.0		Aufwandüberschuss vor WSR	-1.0		WSR	1.2
				Auflösung WSR	0.8			
	FM	0.2		Aufwandüberschuss nach WSR	-0.2		FM	0.0

Beispiel 7: Aufwandüberschuss, Reduktion der WSR und Entstehung Unterdeckung

Bilanz vorher			Betriebsrechnung			Bilanz nachher		
			⋮					
	WSR	1.2		Aufwandüberschuss vor WSR	-1.9		WSR	0.0
				Auflösung WSR	1.2			
	FM	0.0		Aufwandüberschuss nach WSR	-0.7		FM	-0.7

4.5.3 Schattenrechnung bei Auflösung Freier Mittel nach Jahresverlusten

Falls und soweit die Freien Mittel infolge von Jahresverlusten reduziert werden müssen, werden sie im Rahmen einer Schattenrechnung weitergeführt und im Rechnungsanhang ausgewiesen. Zur Vereinfachung wird im Folgenden von einer «Schattenreserve» gesprochen. Die Summe aus verbleibender Reserve (gemäss Bilanz) und Schattenreserve ergibt dann gerade die ursprüngliche Reserve. «Schattenreserven» sind also keine echten Reserven. Vielmehr geht es darum, den ehemaligen Reservenstand festzuhalten, wie er vor dem Jahresverlust war. Dieser historische Reservenstand wird im Rechnungsanhang dokumentiert.

Die Grundidee besteht darin, dass bei späteren Jahresgewinnen primär dieser historische Reservenstand wiederhergestellt werden soll. Falls dazumal die Freien Mittel von Neuem geäufnet werden können, werden also zuerst die Schattenreserven in reale Reserven zurückverwandelt. Massgebend für die Zuweisung an Aktiv Versicherte und Pensionsberechtigte ist die Höhe der jeweiligen Schattenreserven.

Schematisches Beispiel:

Die Freien Mittel der Aktiv Versicherten stellen sich auf 100 Millionen, jene der Pensionsberechtigten auf 900 Millionen. Das ist eine typische Konstellation, da Jahresgewinne in der Regel eher direkt in die Altersguthaben der Aktiv Versicherten einfließen (siehe 3.3.1), während sie bei den Pensionsberechtigten zuerst in den Freien

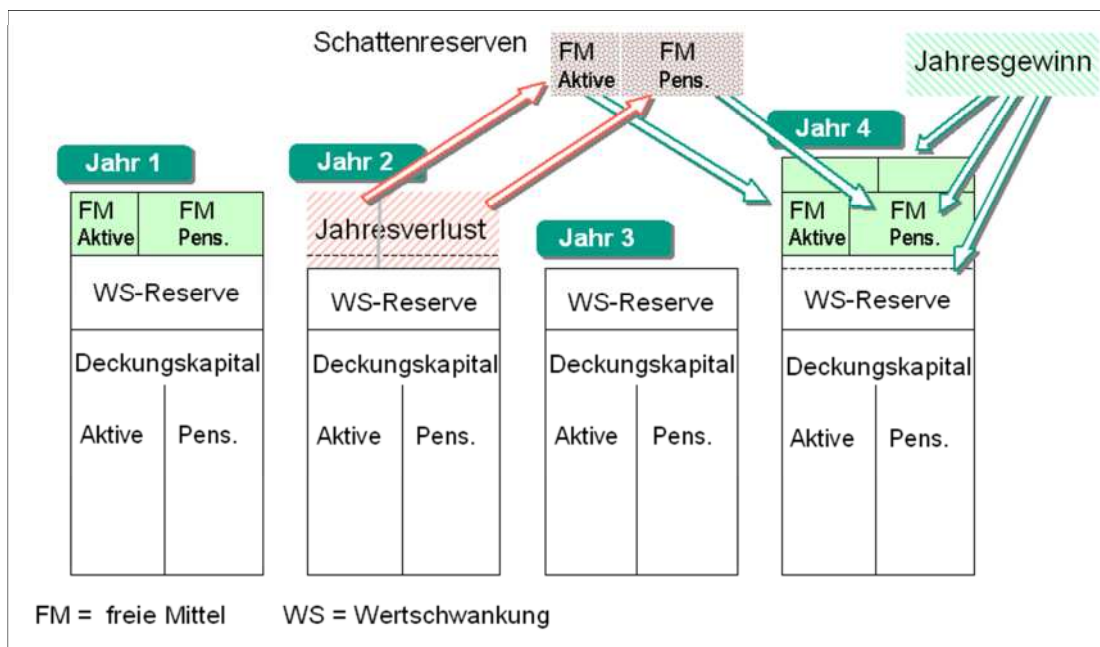
Mitteln geparkt und erst mit etwas zeitlicher Verzögerung verteilt werden (siehe 3.3.2).

Falls nun die PKZH einen Jahresverlust von genau 1000 Millionen erleidet, reduzieren sich die Freien Mittel auf null. Wird später ein Jahresgewinn von ebenfalls 1000 Millionen erzielt, soll wieder die ursprüngliche Aufteilung 100 / 900 hergestellt werden.

Würde man diesen neuen Jahresgewinn nach Massgabe der Vorsorgekapitalien verteilen, würden die Aktiv Versicherten rund 450 Millionen und die Pensionsberechtigten 550 Millionen erhalten. Damit würden aber die Pensionsberechtigten um ihre in früheren Jahren erzielten Jahresgewinne geprellt, die damals im Gegensatz zu den Aktiv Versicherten noch nicht verteilt worden sind.

Erst wenn die Schattenreserven vollständig in reale Reserven zurückverwandelt sind, erfolgen weitere Zuweisungen an die Freien Mittel wieder nach Massgabe der Vorsorgekapitalien der Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten.

Graphische Darstellung zur Schattenreserve



Numerisches Beispiel zur Schattenreserve

Jahr	Ereignis	Aktiv Vers. Reale Res.	Aktiv Vers. Schattenres.	Rentner Reale Res.	Rentner Schattenres.
J	Ausgangslage	100	--	900	--
J+1	Freie Mittel müssen um 700 Mio. reduziert werden	30	70	270	630
J+2	Jahresverlust 500 Millionen, d. h. Freie Mittel um 300 Mio. zu reduzieren (und die WS-Reserve um 200 Mio.)	--	100	--	900
J+3	Freie Mittel können wieder um 400 Mio. geöffnet werden	40	60	360	540
J+4	Freie Mittel können wieder um 600 Mio. geöffnet werden	100	--	900	--

4.6 Sanierungsmassnahmen¹⁵

4.6.1 Ungenügend dotierte Wertschwankungsreserve

Sofern der Deckungsgrad nicht unter 100 % gesunken ist, liegt bei ungenügend dotierter Wertschwankungsreserve noch kein Sanierungsfall im Sinne des Bundesrechts vor. Aber es besteht trotzdem ein Mangel, der gelegentlich mit dem Ausdruck «Reservendefizit» umschrieben wird. Jedenfalls sind dann bereits verschiedene Massnahmen zu treffen.

Die sich auf der Anlageseite ergebenden Aktivitäten sind in dem vom Stiftungsrat erlassenen Anlagereglement enthalten.

Die auf der aktuarischen Seite anfallenden Massnahmen sind im vorliegenden Reservenkonzept (siehe Abschnitte 4.2 bis 4.4) angeführt.

4.6.2 Unterdeckung

Bei einem Deckungsgrad von weniger als 100 % liegt ein Sanierungsfall im Sinne des Bundesrechts vor. Die zu ergreifenden Massnahmen sind im Vorsorgereglement (Art. 54a) angeführt.

¹⁵ Geändert am 8. Dezember 2011 mit Wirkung ab sofort